

(Ministerialdirektor Wirklicher Geheimer Rat Dr. Schroeder.)

A) und allezeit mit Wohlwollen und Milde bisher angewendet worden ist und jederzeit angewendet wird. Wenn im Berichte ab und zu eine Bemerkung sich befindet, aus der geschlossen werden könnte, daß das Finanzministerium Steuererlaß nur ganz ausnahmsweise in seltenen Fällen bewillige, so müßte ich dem nach der täglichen amtlichen Erfahrung entschieden entgegentreten. Nach Hunderten zählen bisweilen die Erlaßgesuche, die gleichzeitig dem Finanzministerium mit dem Gutachten der Steuerbehörden vorliegen, und die Fälle, in denen Ablehnung beschlossen wird, bilden gegenüber denen, die Berücksichtigung finden, die verschwindende Minderheit. Ich bin gern bereit, meine Herren, jedem von Ihnen das an einem beliebigen Tage zu belegen. Die Gesuche werden, wo nur irgendein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist, mit dem größten Wohlwollen beurteilt, und von Strenge und Engherzigkeit bei der Beurteilung von Steuererlaßgesuchen kann in alle Wege, wenigstens nach meiner ehrlichen Überzeugung, keine Rede sein.

Schließlich möchte ich an einigen Stellen des Berichtes nicht ganz vorübergehen, in denen es der Regierung gewissermaßen zum Vorwurfe gemacht wird, daß sie in der von ihr abgegebenen Erklärung dem Beschwerdeführer mit Argwohn oder Mißtrauen begegnet sei. Ich könnte eine solche Auffassung nicht unwidersprochen lassen. Sie stützt sich wohl darauf, daß an einer Stelle der Regierungserklärung gesagt wurde, es sei zwar wahrscheinlich, stehe aber noch nicht fest, daß der Beschwerdeführer im Jahre 1914 sein Einkommen nach dem Gesetze zu hoch versteuert habe. Ein Mißtrauen kommt hierin keinesfalls zum Ausdruck. Es handelt sich nur um eine Folgerung aus der Tatsache, daß die Einkommensberechnung, die der Deklaration für 1914 zugrunde gelegen hat, von der Einschätzungskommission überhaupt nicht nachgeprüft, sondern ohne Prüfung ihrer Unterlagen der Einschätzung zugrunde gelegt worden ist. Gerade diese letzte Tatsache ist der beste Beweis dafür, daß die Steuerbehörde dem Beschwerdeführer kein Mißtrauen entgegengebracht hat. Sollte, wie es Ihre Deputation vorschlägt, die vom Beschwerdeführer behauptete Doppelbesteuerung im Erlaßverfahren beseitigt werden, so wäre es die selbstverständliche Pflicht der Steuerbehörde, das für das Jahr 1914 steuerpflichtige Einkommen des Beschwerdeführers nachträglich genau festzustellen. Es müßte also geprüft werden, ob die einer eingehenden Prüfung noch gar nicht unterworfenen Deklaration auch in allen Punkten dem Gesetze entsprochen hat. Mehr ist in der Regierungs-

erklärung nicht gesagt worden. Ich vermag nicht zu erkennen, wie man hieraus ein Mißtrauen gegen die Angaben des Beschwerdeführers herleiten kann. Wenn gesagt worden ist, daß die Deklaration, in der sich der Beitragspflichtige in einem Punkte sein Einkommen zu hoch berechnet hatte, möglicherweise auch in anderen Punkten den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen haben könne mit der Wirkung, daß insoweit das staatliche Steuerinteresse zu kurz komme, so ist das etwas Selbstverständliches. Das Finanzministerium wäre in der Lage, Ihnen aus der täglichen Steuerpraxis Duzende von Fällen und noch mehr aufzuführen, in denen Beitragspflichtige, die volles Vertrauen in ihre Rechtllichkeit in Anspruch nehmen dürfen, bei der Erstattung ihrer Einkommensabgaben zum Nachteile des staatlichen Steuerinteresses von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen. Es liegt mir besonders daran, gegenüber einigen Bemerkungen des Berichtes diese Aufklärung zu geben.

Ich glaube, die Stellungnahme der Regierung ausreichend und überzeugend begründet zu haben. Die Regierung ist auch heute noch der Überzeugung, daß der vorliegenden Beschwerde mangels der Voraussetzungen des § 7 des Einkommensteuergesetzes nicht stattgegeben werden konnte.

Das wollte ich doch auch noch in dieser vorgerückten Stunde festgestellt haben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biener.

**Abgeordneter Biener:** Meine Herren! Zu den zwei Stimmen, die in der Deputation gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters gestimmt haben, hat die meine gehört. Ich habe auch, nachdem der schriftliche Bericht erschienen ist, meine Stellungnahme nicht ändern können und will nur kurz meine Abstimmung begründen.

Es hat der Herr Beschwerdeführer in seinen der Deputation eingereichten Unterlagen keineswegs den schlüssigen Beweis geführt, daß seine Angaben, er sei durch die Steuerbehörde unrichtig, zu seinen Ungunsten höher eingeschätzt worden, begründet sind. Er will in seiner Beschwerde die Beweispflicht gewissermaßen der Steuerbehörde, dem Ministerium zuweisen. Meine Herren! Ich frage Sie, zu welchen Zuständen würden wir kommen, wenn wir durch die Erledigung dieses Falles im Sinne des Deputationsmehrheitsantrages die Frage in der Weise beantworten würden, was würden wir dann für Möglichkeiten aufmachen, wenn wir in allen solchen Fällen,